Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
- Planfeststellungsbehörde -

Az: 4110-05020-373

Hannover, den 07.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung

– Allgemeinverfügung gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG –

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erlässt auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), folgende

Veränderungssperre:
I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az: 20223-2473/2023) ermittelten Trassenkorridors für die Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-14-2, NOR-16-3 und NOR-5-2 der Windader West mit den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein für die spätere Planfeststellung der Hochspannungsleitung als Erdkabel wird eine Veränderungssperre erlassen.

   Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Westerstede im Landkreis Ammerland (Niedersachsen).

   Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:
   Gemeinde Westerstede, Gemarkung Westerstede,

   - Flur 002, Flurstücke 53/13, 401/57 (jeweils teilweise)
   - Flur 107, Flurstück 3 (teilweise)

   Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 3) durch eine lilafarbige Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview abrufbar.

   In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernden oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden.

   Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

2. Die Veränderungssperre gilt am 14.10.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in einer örtlichen Tageszeitung, die in dem Gebiet verbreitet ist, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf fünf Jahre, befristet.

3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die Amprion Offshore GmbH.

II.
Sachverhalt

Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d EnWG als anbindungspflichtiger Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Netzentwicklungsplanes und des Flächenentwicklungsplanes für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungssystemen (O-NAS) zuständig. Dabei sind auch die vier O-NAS umfasst, die von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie errichtet werden sollen. Das gesamte Vorhaben wird als Windader West bezeichnet.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung war die Suche eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für die vier O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen 1 und Oberzier. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den niedersächsischen Teil der Windader West wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit der landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 (Az.: 20223-2473/2023) abgeschlossen.

Das aktuelle Szenario A des 1. und 2. Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025) hat eine Anpassung der ursprünglichen Systemzuordnung der Windader West vorgenommen. Es zeigt für das O-NAS mit dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst einen Verlauf über den Grenzkorridor N-II an, sodass dieses System über die Insel Norderney geführt werden und im Raum Hilgenriedersiel anlanden soll. Die O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein sollen den Grenzkorridor N-III nutzen, die Insel Langeoog queren und an den Anlandungspunkten bei Neuharlingersiel C6a und C6b anlanden. Von diesem Punkt verlaufen die vier O-NAS als Erdkabel bis in den Raum Zetel, da das System Kusenhorst ab dort in das Leerrohr von Korridor B (Nr. 48/49 der Anlage 1 des BBPlG) einmündet und von dort zu dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst geführt wird. Die drei anderen O-NAS bilden einen Energiekorridor und verlaufen parallel bis zu dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt Niederrhein, Rommerskirchen 1 und Rommerskirchen 2 als Erdkabel. Aufgrund der geplanten Reduzierung von vier auf drei Systeme wird die Breite des Schutzstreifens damit ca. 25 Meter betragen und ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Änderung der Systemzuordnung des Netzverknüpfungspunktes Oberzier ist für den gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors und die betreffende Veränderungssperre nicht relevant.

Die Bestätigung des von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeiteten Netzentwicklungsplanes durch die Bundesnetzagentur wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor der Windader West weist in dem gegenständlichen Abschnitt eine Breite von 670m auf und liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Westerstede im Landkreis Ammerland. Aus Richtung Norden kommend verläuft der Korridor östlich entlang der Bebauung des Ortsteils Moorburg in Richtung Südosten gebündelt mit einer Gasleitung der EWE Netz GmbH und quert die Straße Alter Postweg. Auf der Höhe des Ortsteils Moorburg schwenkt der Korridor sodann in Richtung Südwesten und quert im weiteren Verlauf die Leerer Straße sowie die Bundesautobahn BAB 28.
In dem für diese Veränderungssperre relevanten Abschnitt des Trassenkorridors befindet sich parallel zur Straße Alter Postweg ein Gewässer III. Ordnung. Ebenfalls parallel zur Straße Alter

Postweg verlaufen eine Stromleitung, eine Telekommunikationsleitung, eine weitere Gasleitung sowie weiter südlich gelegen eine Wallhecke, deren Querung erfolgt. Entlang der Straße Alter Postweg sind mehrere Einzelhofstellen sowie ein baufälliges Gebäude ohne erkennbare Nutzung angeordnet. Auf der westlichen Seite der von Norden nach Süden verlaufenden Gasleitung befindet sich parallel in gewissem Abstand zu dieser eine Rohrfernleitung. Zwischen der Gasleitung und der Rohrfernleitung liegen auf der Höhe der Straße Alter Postweg zwei Einzelhofstellen. Östlich der von Norden nach Süden verlaufenden Gasleitung sind zwischen dort liegenden Einzelhofstellen mehrere Waldbereiche zu finden. Innerhalb des Bereichs sind zudem diverse Wallhecken angeordnet.

Mit Schreiben vom 21.08.2026 hat die Vorhabenträgerin, die Amprion Offshore GmbH, die räumlichen Umstände im Bereich der Querung der Straße Alter Postweg in der Gemeinde Westerstede dargestellt und die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors mittels einer Veränderungssperre bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeregt. Dabei hat die Vorhabenträgerin die räumliche Situation in und um den gegenständlichen Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors beschrieben und eine Begründung für den begehrten Erlass einer Veränderungssperre beigefügt. Bei der räumlichen Situation in dem vorliegenden Bereich des Trassenkorridors sei aufgrund der Erforderlichkeit der Querung der Straße Alter Postweg, den vorhandenen Fremdleitungen und diverser Einzelhofstellen unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit und des Bündelungsgebots eine Engstelle erkennbar. Alternative Trassenverläufe stünden innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors nicht zur Verfügung. In der Folge bliebe nur die Möglichkeit eines großräumigen Trassenkorridorausbruch.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) die zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Veränderungssperre. Intern obliegt diese Aufgabe dem Dezernat 41.

   Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EnWG als Allgemeinverfügung. Dabei soll gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 2 EnWG von einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), abgesehen werden. Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine Anhörung dennoch erforderlich machen, sind in dem vorliegenden Bereich der Veränderungssperre nicht ersichtlich. Es besteht darüber hinaus keine positive Kenntnis über die Genehmigung baulicher Anlagen in dem einschlägigen Bereich des Trassenkorridors (vgl. Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 230/23, S. 149).

   Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Die Veränderungssperre ist für die Sicherung des durch die Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridors in dem unter I.1. genannten Umfang erforderlich.

2.1. Tatbestand

Gemäß § 44a Abs.1 Satz 2 EnWG kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG wurde am 27.09.2024 mit der landesplanerischen Feststellung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Az.: 20223-2473/2023) als zuständige Raumordnungsbehörde abgeschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der Leitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors ohne den Erlass der Veränderungssperre erschwert wird. Die Vorschrift § 44a EnWG dient der Sicherung des Trassenkorridors, der durch eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG festgelegt wurde. Eine solche Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend stellt § 44a EnWG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20). Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

In dem für die Veränderungssperre gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors sind aufgrund von existierender Raumnutzung und Besonderheiten des Naturraumes die Trassierungsmöglichkeiten für die Erdkabeltrasse erheblich eingeschränkt. Der gegenständliche Bereich des Trassenkorridors, in dem sich die Veränderungssperre befindet, ist geprägt von der Bebauung und den vorhandenen Fremdleitungen entlang der Straße Alter Postweg, den von Norden kommenden und die Straße Alter Postweg querenden Fremdleitungen sowie durch die an die Straße angrenzenden Waldbereiche und Wallhecken. Die Querung dieses Bereichs wird im Westen durch die Wohnbebauung im Ortsteil Moorburg beschränkt. Die Querung dieses Bereichs in Richtung Osten wird durch die vorhandenen Einzelhofstellen und Waldbereiche begrenzt.

Die Querung der in diesem beschriebenen Kreuzungsbereich befindlichen Wallhecke muss in geschlossener Bauweise mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) erfolgen und wird technisch durch Anforderungen an Kreuzungswinkel und Mindesttiefenlagen begrenzt. Aufgrund der Gebäude entlang der Straße Alter Postweg, den vorhandene Fremdleitungen und Waldbereichen und der Erforderlichkeit der geschlossenen Querung der Wallhecke, ergibt sich bei der Querung im Bereich der Straße Alter Postweg eine Engstelle von nur 45 Metern. Zusätzlich ist hier eine räumliche Verschiebung der Ein- und Auftauchbereiche aufgrund des Platzbedarfes an der geschlossenen Querung nicht möglich.

Für die Ausführung des HDD-Verfahrens sind zudem temporäre Arbeitsflächen (Baustelleneinrichtungen, Bohrplätze, Verkehrswege) an den Start- und Zielpunkten der Querung der Wallhecke erforderlich. Im Übrigen ist für die Querung der Straße Alter Postweg und der vorhandenen Fremdleitungen eine offene Bauweise vorgesehen.

Für den betrachteten Bereich der landesplanerischen Feststellung bestehen planerisch und raumordnerisch das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022), das Regionale Raumordnungsprogramm vom Landkreis Ammerland (RROP 1996) und der Flächennutzungsplan der Stadt Westerstede (1991). Das LROP 2022 weist im gegenständlichen Bereich um die Querung der Straße Alter Postweg ein Trinkwassergewinnungsgebiet als Ziel der Raumordnung aus. Der Entwurf für die Änderung des LROP aus dem Jahr 2026 ergänzt im vorliegenden Bereich des Trassenkorridors ein Vorranggebiet für Netzanbindung (Land). Im RROP 1996 ist westlich des gegenständlichen Bereichs ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) ausgewiesen. Im RROP 1996 ist zudem ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan 1991 enthält im Betrachtungsraum ebenfalls eine Darstellung des Vorranggebietes Rohrfernleitung (Gas).

Zukünftig könnten andere Bauvorhaben, beispielsweise die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich oder Windenergieanlagen, oder räumliche Veränderungen den Bereich des Trassenkorridors weiter einschränken, sodass in dem vorliegenden Trassenabschnitt der Bau der drei Offshore-Netzanbindungssysteme als Erdkabeltrasse nicht mehr innerhalb des Trassenkorridors verwirklicht werden kann.

In dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor besteht mithin die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen erheblich erschwert wird.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1. Entschließungsermessen

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, über den Erlass der Veränderungssperre zu entscheiden. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen berücksichtigt:

Mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch die landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde ein Trassenkorridor für die oben genannten Offshore-Netzanbindungssysteme bestimmt. Die Raumverträglichkeitsprüfung und damit die Bestimmung des Trassenkorridors stellt die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG dient der Sicherung der Trassierung für das Vorhaben, welches Gegenstand der landesplanerischen Feststellung ist. Die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG dient generell der Sicherung der Planung und der zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Die Gesetzesnovellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2025 betreffend § 44a EnWG hat durch die Normierung der fakultativen Veränderungssperre den Wirkbereich erweitert. Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Veränderungssperre stellt für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

(GG) dar. Der Erlass der Veränderungssperre im Bereich der Querung der Straße Alter Postweg auf dem Gebiet der Gemeinde Westerstede stellt vorliegend einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht. Der Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig sowie interessensgerecht. Die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen sind bei der vorliegenden Veränderungssperre weniger gewichtig im Vergleich zu dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Ziel der öffentlichen Sicherheit.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Das Gesetz bezweckt insbesondere im Interesse des Klima- und Naturschutzes den Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen. Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 17d Abs. 1 EnWG ist die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig. Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. In dem vorliegenden Bereich des mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellten Korridors besteht bereits eine nicht unerhebliche Engstelle und damit zusammenhängend das Risiko, dass die Trassierung durch weitere Maßnahmen erheblich erschwert wird und in der Folge nur noch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich ist. Daher stehen die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückeigentümer und Berechtigten hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohl zurück. Die Veränderungssperre ist vorliegend ein legitimes Mittel, um den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor gegen andere Maßnahmen zu sichern und so Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Die Veränderungssperre führt vorliegend auch dazu, dass die kommunale Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die Gemeinde Westerstede eingeschränkt wird. Die Interessen der Gemeinde Westerstede sind folglich durch das Vorhaben berührt. Im Rahmen einer Abwägung der Interessen überwiegt der gesamtgesellschaftliche Gemeinwohlbelang der sicheren Energieversorgung gegenüber den Interessen

der Gemeinde Westerstede. Die Veränderungssperre ist auch verhältnismäßig. Durch den Trassenverlauf und den Abstand zur Wohnbebauung des Ortsteils Moorburg werden die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde in diesem Bereich nicht wesentlich eingeschränkt. Insgesamt sind die Einschränkungen aufgrund der Befristung der Veränderungssperre nur temporärer Gestalt und auch der Umfang der Veränderungssperre ist an die Sicherung der Trassierung in der vorliegenden Engstelle angepasst.

Die Veränderungssperre im Bereich der Querung der Straße Alter Postweg auf dem Gebiet der Gemeinde Westerstede ist geeignet, die Trassierung in diesem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors zu sichern. Die Veränderungssperre verhindert, dass wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen in dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre vorgenommen werden und dadurch die Trassierung in der identifizierten Engstelle unmöglich wird.

Der Erlass der Veränderungssperre für die genannten Grundstücke ist zur Sicherung der Trassierung des Vorhabens Windader West erforderlich. Räumliche sowie technische Gegebenheiten führen in den gegenständlichen Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors dazu, dass andere Verläufe der Trassierung nicht umsetzbar sind.
Die Querung der in diesem beschriebenen Kreuzungsbereich befindlichen Wallhecke muss in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahrens erfolgen. Die dabei bestehenden kabelthermischen Anforderungen sind zwingend zu beachten und erfordern die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Bohrplätzen. Eine alternative Trassenführung ist im Bereich der Engstelle nach Osten durch die vorhandenen Einzelhofstellen und Waldbereiche begrenzt. Einer Trassenführung östlich der Engstelle in einem Bogen zwischen den Einzelhofstellen und den Waldbereichen stehen technische Vorgaben aus der Muffenanordnung, umweltfachliche Gesichtspunkte aufgrund der in der Folge erforderlichen geschlossenen Querung von mindestens vier Wallhecken sowie der Umstand, dass sich durch den Verlauf am östlichen Rand des Trassenkorridors eine weitere Engstelle mit einem ggf. erforderlichen kleinräumigen Trassenkorridorausbruch ergeben würde, entgegen. Einer alternativen Trassenführung westlich der Engstelle stehen die dort vorhandenen Fremdleitungen und Einzelhofstellen entgegen. Westlich der aktuellen Trassenplanung befindet sich zwar eine schmale etwa 65 Meter breite von Bebauung freigehaltene Kreuzungsmöglichkeit der Straße Alter Postweg. Hierfür müssten jedoch die dort verlaufene Gasleitung und Rohrfernleitung jeweils zweifach gequert werden.
Ein großräumiger Trassenkorridorausbruch hätte eine weiträumige Änderung des Trassenkorridors zur Folge und stellt im vorliegenden Fall keine ernsthaft zu betrachtende Option dar.

Es ist nicht ersichtlich, dass andere Sicherungsmittel mit einer derartigen Wirkung bestehen. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin bei anderen Genehmigungsverfahren in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit nicht die Sicherungsfunktion, die durch eine Veränderungssperre erzielt wird.

Im Übrigen ist der Erlass der Veränderungssperre auch angemessen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Trassierung im Bereich der Querung der Straße Alter Postweg auf dem Gebiet der Gemeinde Westerstede in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor sowie der sicheren Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Es besteht ein gesamtstaatliches Gemeinwohlinteresse an der

Errichtung der Offshore-Anbindungssysteme Windader West. Die Trassierung wird durch die Veränderungssperre für eine befristete Dauer durch die Veränderungssperre gesichert, sodass die Veränderungssperre eine Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks darstellt und temporär auf Eigentumsrechte einwirkt. Die Nutzbarkeit der Grundstücke wird durch die Wirkung der Veränderungssperre eingeschränkt. Es erfolgt kein Entzug von Eigentumsrechten. Durch die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG verhindert, dass auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Als wesentlich wertsteigernde Veränderungen werden Änderungen an dem Grundstück bezeichnet, die den Verkehrswert nicht nur unwesentlich erhöhen, beispielweise die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Intensivierung der land- oder fortwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks (Rietzler in: Assmann/Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, Stand 01.12.2025, § 44a EnWG, Rn. 12). Die Veränderungssperre steht der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht entgegen. Als erheblich erschwerende Veränderungen gelten Maßnahmen, die einen zusätzlichen technischen, baubetrieblichen oder sonstigen Aufwand verursachen, beispielweise Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Verlegung von Leitungen (Missling/Winkler in: Theobald/Kühling (Hrsg), Energierecht, 133. EL 1/2026, § 44a EnWG, Rn. 13). Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von fünf Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2.2.2. Auswahlermessen

Auch der Umfang der Veränderungssperre liegt im Ermessen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Auswahlermessen). In dem vorliegenden Fall wurde das Auswahlermessen unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt und bezieht sich ausschließlich auf die Engstelle im Bereich der Straße Alter Postweg auf dem Gebiet der Gemeinde Westerstede in dem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors. Dies ist auch dadurch erkennbar, dass die Grundstücke lediglich teilweise in Anspruch genommen werden. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Trassierung für das spätere Planfeststellungsverfahren der Erdkabelleitung Windader West. Dabei sind neben den Flächen für die Erdkabeltrasse auch Flächen erfasst, die für Baustelleinrichtungsflächen, Bohrplätze und Verkehrswege benötigt werden. Es wurde hierbei beachtet, dass die Planung durch die Vorhabenträgerin noch nicht final vorliegt.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung des landesplanerisch festgestellten Korridors in dem vorliegenden Umfang erforderlich, um den Trassenverlauf im Bereich der Engstelle und damit die Realisierung des Vorhabens zu sichern.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am 12.10.2026. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 14.10.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht die Veränderungssperre analog § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekannt. Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift liegen vor. Ziel des Gesetzesgebers bei der Novellierung des § 44a EnWG war es, einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen. Darauf weist die Gesetzesbegründung eindeutig hin (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Ein eigener Passus in § 44a EnWG betreffend die öffentliche Bekanntgabe fehlt, sodass eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen ist. Die Interessenlage bei der Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu § 16 NABEG ist als vergleichbar zu bezeichnen.

4. Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, höchstens auf fünf Jahre, befristet.

5. Die Amprion Offshore GmbH hat die Kosten des Bescheides zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), in der jeweils zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

Hannover, den 07.10.2026
Im Auftrag
gez.

Hansch

Anlage 1 - 3: Lagepläne

Anlage 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor

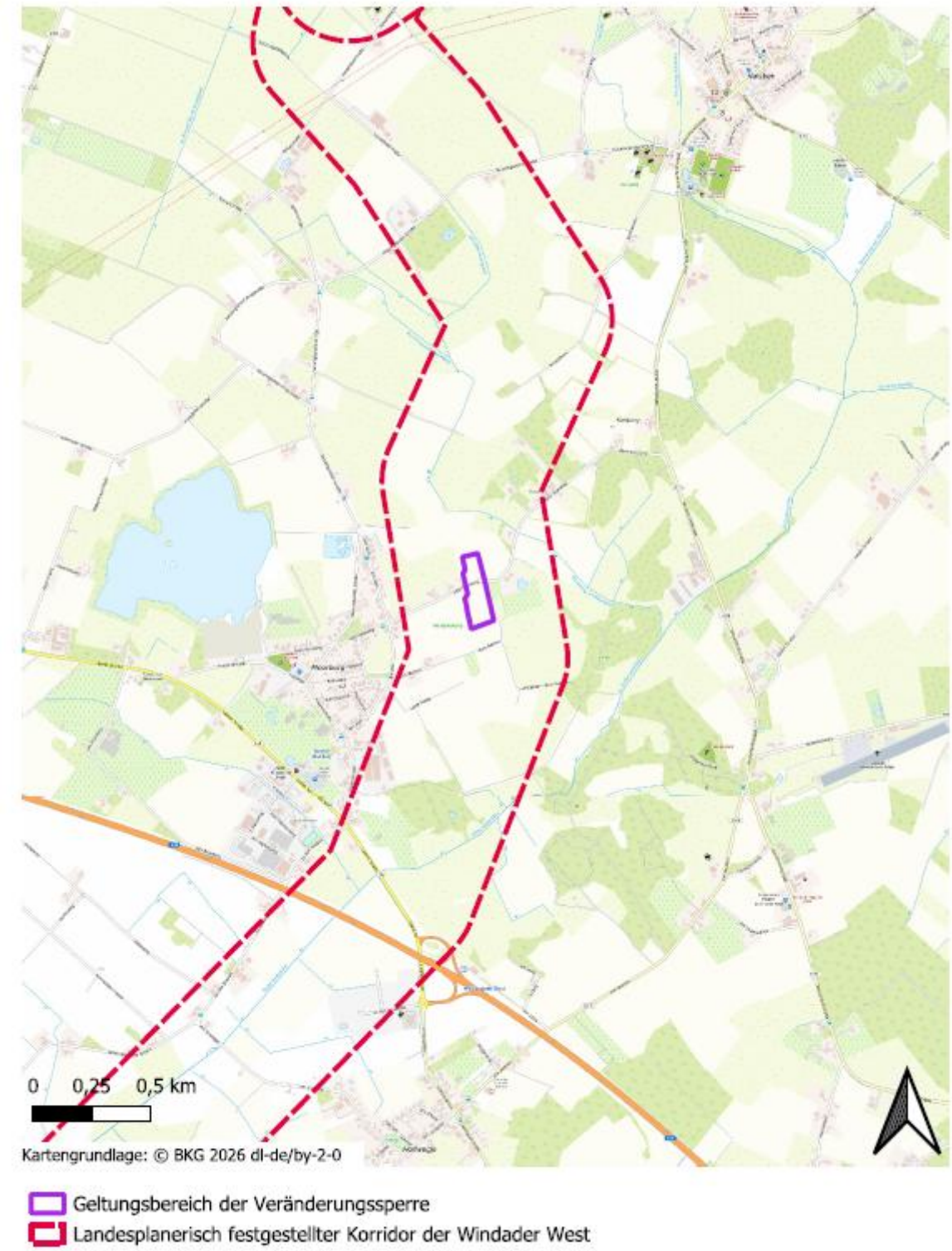

Anlage 2: Karte mit Raumwiderständen in dem vorliegenden Abschnitt des Trassenkorridors

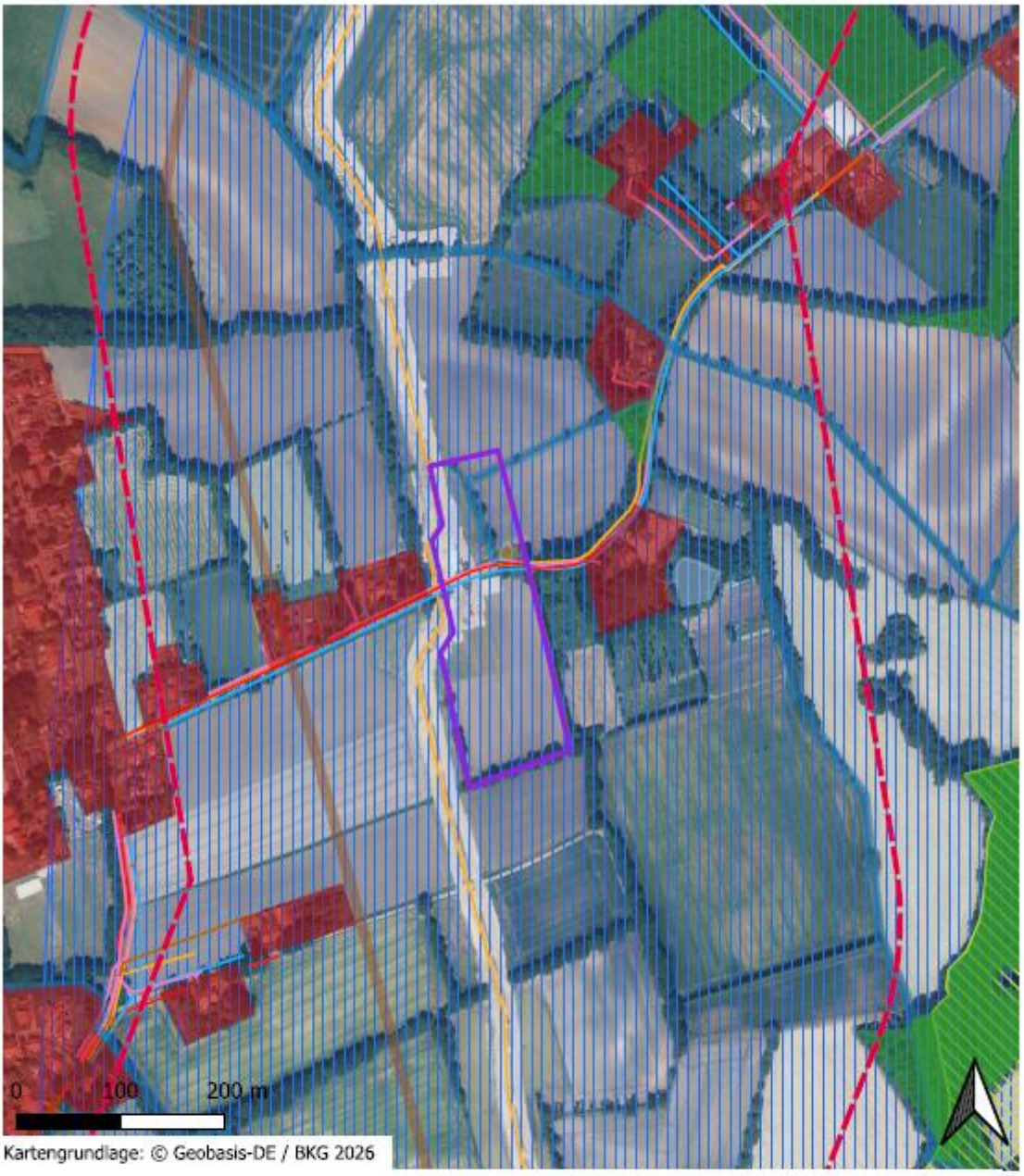

Anlage 3: Luftbild mit den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken oder Flurstücksteilen

Geltungsbereich der Veränderungssperre
Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West